

Johannes Burkhardt, Volker Depkat, Jürgen Overhoff

BUNDES REPUBLIK AMERIKA

Wie der deutsche Föderalismus die US-Verfassung inspirierte
Essays zur transatlantischen Politikgeschichte, 1690–1790





Johannes Burkhardt / Volker Depkat /
Jürgen Overhoff

Bundesrepublik Amerika

Wie der deutsche Föderalismus
die US-Verfassung inspirierte

Essays zur transatlantischen Politikgeschichte, 1690–1790

A new American Confederation

How German Federalism
inspired the US-Constitution

Essays on Transatlantic Political History, 1690–1790

BÖHLAU

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2024 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe (Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Scene at the Signing of the Constitution of the United States with George Washington, Benjamin Franklin, and Alexander Hamilton (left to right in the foreground), painting Howard Chandler Christy. Oil on canvas, 1940.
https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Scene_at_the_Signing_of_the_Constitution_of_the_United_States.jpg

Umschlaggestaltung: Guido Klütsch, Köln
Korrektur: Volker Manz, Kenzingen
Satz: le-tex publishing services, Leipzig

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com
ISBN 978-3-412-52844-7

Inhalt

Vorwort..... 9

I. Einführung

Volker Depkat, Jürgen Overhoff
Einleitung..... 13

Volker Depkat, Jürgen Overhoff
Introduction 51

II. Leistungen und Erfolge des Deutschen Föderalismus in der Frühen Neuzeit: Das Bundesprinzip des Reiches als internationales Vorbild für Rechtssicherheit und Friedensfähigkeit

Johannes Burkhardt
Konfessionsbildung als europäisches Sicherheitsrisiko und die Lösung nach Art des Reiches..... 87

Johannes Burkhardt
Wer hat den Siebenjährigen Krieg gewonnen? Der Weg zum Frieden und die Bedeutung der Friedensschlüsse von Paris und Hubertusburg..... 97

Jürgen Overhoff
Föderale Verfassungen als politische und religiös-konfessionelle Sicherheitsgarantien. Einführende Überlegungen zu einem bemerkenswerten Versprechen der frühneuzeitlichen Staatstheorie..... 109

III. Föderale Strukturen im kolonialen Nordamerika und die ersten Bezüge auf das bundesstaatlich organisierte deutsche Reich

Volker Depkat

Sicherheit in der föderalen Theologie der Puritaner im kolonialen Neuengland 117

Volker Depkat

William Penn, the German Empire, and the Vision of a European Confederacy 129

IV. Fahrten ins Reich: Wie Montesquieu, Benjamin Franklin und Thomas Jefferson durch Deutschland fahren, um den dortigen Föderalismus zu studieren

Jürgen Overhoff

Montesquieu's Travels in Germany and American Federalism. Reflections on the Course of Transatlantic Constitutional History..... 153

Jürgen Overhoff

Benjamin Franklin, Student of the Holy Roman Empire. His Summer Journey to Germany in 1766 and His Interest in the Empire's Federal Constitution..... 171

Jürgen Overhoff

Ein Kaiser für Amerika. Wie der spätere US-Präsident Thomas Jefferson auf einer Deutschlandreise im Jahr 1788 das föderale Reich erlebte .. 183

V. „... in Analogie zum Reich“: Auf dem Weg zur US-Verfassung von 1787/88

Volker Depkat

The Holy Roman Empire in the Constitutional Debates of Revolutionary America..... 199

Jürgen Overhoff

Die Vereinigten Staaten – Gegenentwurf oder Fortsetzung des föderalen Reiches mit anderen Mitteln? 223

Abbildungen 238

Personenregister 240

Ortsregister 244

Sachregister 248

Vorwort

Die in diesem Band versammelten Essays zur Auseinandersetzung mit dem deutschen Föderalismus in der atlantischen Welt und insbesondere in den Verfassungsdebatten des revolutionären Amerika artikulieren Einsichten und Erkenntnisse zu wesentlichen Aspekten der europäisch-amerikanischen Politik- und Verfassungsgeschichte der Jahre 1690 bis 1790, die von den drei Autoren gemeinsam und im kontinuierlichen Austausch über viele Jahre hinweg im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekts erarbeitet wurden. Bei dem genannten Projekt handelt es sich um das im Jahr 2009 bewilligte Forschungsvorhaben „Das frühneuzeitliche deutsche Reich als politisches Referenzsystem des amerikanischen Föderalismus im Entstehungsprozess der USA (1751–1788)“, das zu gleichen Teilen an den Universitäten Regensburg und Augsburg angesiedelt war. Hauptantragsteller waren Johannes Burkhardt (Augsburg) und Volker Depkat (Regensburg); hauptamtlicher Mitarbeiter des Projekts war Jürgen Overhoff (Münster).

Nach dem im Jahr 2013 erfolgten Abschluss der umfangreichen, vorwiegend in den USA und in Deutschland durchgeführten Archivarbeiten wurden zunächst einige der interessantesten Funde in ersten, als Einzelstudien angelegten Aufsätzen publiziert, andere jedoch erst einmal nur in mündlicher Form auf Tagungen oder im universitären Kontext in den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Italien und Deutschland präsentiert und zur Diskussion gestellt. Der vorliegende Band fasst nun sämtliche bislang verstreut gedruckten Essays zum Thema in einem einzigen Buch zusammen, vermehrt um die Schriftelegung der bislang nur als Vortragsmanuskript existierenden Beiträge sowie um etliche Originalarbeiten, die eigens für diese Publikation angefertigt wurden. Die in deutscher Sprache und in englischer Übersetzung an den Anfang gestellte Einleitung bietet eine ausführliche Zusammenfassung der wichtigsten Thesen und Ergebnisse des Projekts. Bei den Essays handelt es sich um Fallbeispiele, die die Thesen der Einleitung auf jeweils verschiedene Weise konkretisieren und näher veranschaulichen. Soweit einer dieser Essays bereits an einem anderen Ort zu einem früheren Zeitpunkt in Druck gegangen ist, wird dies aus den Fußnoten jeweils klar ersichtlich.

Die Forschungsbefunde des Projekts nun erstmals in profunder Weise und im Gesamtzusammenhang präsentieren zu können – ermöglicht vor allem auch durch das professionelle Interesse des Böhlau Verlags – ist selbstverständlich Anlass zur Freude. Doch ist diese Freude nicht ungetrübt, da kurz vor Vertragsabschluss mit dem Verlag einer der Autoren, Johannes Burkhardt, plötzlich und unerwartet verstarb. Einer der aus Burkhardts Feder stammenden Beiträge im Band wurde erst

kurz vor seinem Tod im Jahr 2022 fertiggestellt. Darin drückte er seine große Vorfreude auf das Erscheinen des vorliegenden Buches aus, dessen Veröffentlichung er nun nicht mehr erlebt. Das Buch ist somit einerseits als Burkhardts Vermächtnis zu lesen, zugleich aber auch – aus Sicht der beiden Koautoren, die ihm über Jahrzehnte hinweg kollegial und freundschaftlich verbunden waren und sehr viel von ihm gelernt haben – als aufrichtige Hommage an ihn zu verstehen. Ausnahmslos alle Texte im Band sind das Ergebnis eines über Jahre hinweg geführten Dreiergesprächs.

Zu wünschen ist dem Band eine interessierte Aufnahme sowohl in Deutschland als auch in den USA sowie gerne auch in der gesamten Gelehrtenwelt. Einige der hier versammelten Essays sind daher von den Autoren von Anfang an in englischer Sprache verfasst und von Ian Goddard sorgfältig Korrektur gelesen worden. Die in deutscher Sprache verfasste Einleitung zum Band wurde von Patrick Baker, dem an dieser Stelle sehr zu danken ist, sorgfältig in ein kongeniales Englisch übersetzt.

Volker Depkat und Jürgen Overhoff, Regensburg und Münster im Juni 2023

I. Einführung

Volker Depkat, Jürgen Overhoff

Einleitung

Such an Establishment has many Examples in Europe, it would be analogous to the Publick Diets of the [German] Empire.
Martin Bladen (1739) zur Gestalt einer möglichen föderalen Union der amerikanischen Kolonien

La République fédérative d'Allemagne
Montesquieu (1748) zur Staatsform des frühneuezeitlichen deutschen Reichs

Mr. MADISON [...] then reviewed [...] [the] Germanic [confederacy] [...], tracing [its] analogy to the U. States – in the constitution and extent of [its] federal authorities
James Madison (1787) in der Constitutional Convention zur Analogie der deutschen und amerikanischen Verfassung

Schöpfung aus dem Nichts? Die US-Verfassung, der *American Exceptionalism* und was davon zu halten ist

„Federalism was our Nation’s own discovery“¹ – so deutete der amerikanische Bundesrichter Anthony Kennedy, der bis zu seinem Rücktritt im Jahr 2018 über dreißig Jahre am Supreme Court in Maßstäbe setzender Weise Recht sprach, seine stolze Sicht auf das Ergebnis des im Sommer 1787 tagenden Verfassungskonvents der Vereinigten Staaten. Erklärend hob er, als er im Jahr 1997 zu einem wichtigen Gerichtsurteil Stellung nahm, im selben Atemzug hervor, dass es einzig dem

1 U.S. Term Limits, Inc. v. Thornton, 514 U.S. 779, 838 (1997), Kennedy, J. concurring. Wenn hier und im Folgenden vom amerikanischen „Föderalismus“ oder von amerikanischen „Föderalisten“ die Rede ist, sind damit nicht allein – außer bei expliziter Benennung – jene „Federalists“ gemeint, die in ihren nach 1787 entstandenen Schriften die amerikanische Bundesverfassung als idealen Ausdruck eines zentralistisch organisierten „federalism“ zu verteidigen suchten, sondern sehr viel umfassender diejenigen amerikanischen Politiker oder Staatstheoretiker, die schon seit dem späten 17. Jahrhundert einen politischen Zusammenschluss der britischen Kolonien Nordamerikas auf der Grundlage ganz allgemeiner föderativer Prinzipien herbeiführen wollten.

verehrungswürdigen „genius“² der damals in Philadelphia versammelten Verfassungsarchitekten zu verdanken gewesen sei, „that our citizens would have two political capacities, one state and one federal, each protected from incursion by the other“³. In dieser Deutung Kennedys erscheint die US-Verfassung als das Ergebnis eines voraussetzungslosen Geniestreiches der Verfassungsväter, der einer noch jungen Nation mit dem Bundesstaat eine bis dahin unbekannte föderale Ordnung bescherte, die den Amerikanern ein Maximum an Freiheit und Sicherheit garantierte.

Diese Auffassung, dass die 1787 ersonnene und bis heute in Geltung stehende föderale US-Verfassung eine Schöpfung aus dem Nichts und Ergebnis einer wie auch immer genau definierten spezifisch „amerikanischen Erfahrung“ war, ist das Ergebnis eines Denkens in Kategorien des „American Exceptionalism“. Mit diesem Begriff ist eine für die Geschichte der USA zentrale Vorstellungswelt bezeichnet, die, wie Byron Shafer es 1991 treffend auf den Punkt brachte, in der Überzeugung ankert, dass die USA anders als andere Staaten und Gesellschaften der Welt entstanden seien, dass sie sich anders entwickelt hätten als diese und dass sie deshalb auch anders begriffen und verstanden werden müssten, nämlich im Kern aus sich selbst heraus und in den für sie spezifischen historischen Kontexten.⁴ Damit behauptet „American Exceptionalism“, dass die USA das Ergebnis einer einzigartigen Geschichte seien, die sich in wesentlichen Aspekten von der Geschichte aller anderen Länder der Welt unterscheide – insbesondere von der Geschichte anderer entwickelter Industrieländer.⁵ Demnach ließen sich sämtliche Bereiche der amerikanischen Gesellschaft, ob Wirtschaft, Rechtswesen oder religiöse Grundierung, nur durch die einzigartigen und kontingenten Kontexte der amerikanischen Geschichte erklären.

Wiewohl Beschreibungen einer amerikanischen Sonderstellung bereits von auswärtigen Beobachtern der USA im 19. Jahrhundert vorgenommen worden waren, mustergültig etwa vom französischen Amerikareisenden Alexis de Tocqueville⁶, fanden die Ideen des Amerikanischen Exzeptionalismus im Folgejahrhundert vor

2 Ebd.

3 Ebd.

4 Byron Shafer (Hrsg.), *Is America Different? A New Look at American Exceptionalism*, Oxford 1991, S. v. Zur Begriffsgeschichte des „American Exceptionalism“ siehe Volker Depkat, *American Exceptionalism*, Lanham, MD 2021.

5 Seymour Martin Lipset, *American Exceptionalism Reaffirmed*, in: *The Tocqueville Review* 10 (1990), S. 3–35, hier S. 3.

6 Alexis de Tocqueville schrieb als Erster davon, dass die USA als ein „exzeptioneller“ Staat zu verstehen sei: „The position of the Americans is therefore quite exceptional and it may be believed that no other democratic people will ever be placed in a similar one“, in: Alexis de Tocqueville, *Democracy in America*, Teil 2: *The Social Influence of Democracy*, New York 1840, S. 36.

allem in den USA selber wachsenden Zuspruch, der in den späten 1930er Jahren einen Höhepunkt erreichte. Der hochgradig ideologisierte Konflikt zwischen liberaler Demokratie und totalitärer Anti-Demokratie in faschistischer und bolschewistischer Gestalt, wie er sich zunächst im Zweiten Weltkrieg, dann aber vor allem im Kalten Krieg manifestierte, gab exzeptionalistischen Identitätsnarrativen in den USA eine neue Prominenz in der historiographischen Deutung der amerikanischen Vergangenheit. So interpretierte Daniel J. Boorstin im Jahr 1960 die Amerikanische Revolution und alles, was aus ihr folgte, als das Ergebnis einer einzigartigen „American experience“, die so nur unter dem Himmel Nordamerikas zu haben gewesen sei.⁷ Ausdrücklich verneinte er, dass die europäische Aufklärung irgendetwas mit den Wertideen der Amerikanische Revolution zu tun gehabt habe.⁸ Die politischen Grundbegriffe der Amerikanischen Revolution wie „Freiheit“, „Gleichheit“ oder „Fortschritt“ seien nicht durch abstrakte europäische Theorien, sondern vielmehr durch die spezifischen lebensweltlichen Erfahrungen des kolonialen Nordamerika plausibilisiert worden. Die Gründerväter der USA hätten die Ideen von Freiheit und Gleichheit nicht deshalb für gut befunden, weil sie Rousseau gelesen hätten, sondern weil die Gültigkeit dieser Ideen durch die im kolonialen Amerika tatsächlich erfahrene soziale Mobilität und die tatsächlichen erfahrenen Lebenschancen empirisch belegt worden sei.⁹ Insgesamt kam Boorstin für sich zu dem Schluss, dass „some of the ideas which have been assumed to be American expressions of the all-pervading Anglo-French Enlightenment actually sprang in some way out of the special Virginia or New World experience.“¹⁰

Exzeptionalistische Deutungen der US-Geschichte wurden im 20. Jahrhundert auch mit den visuellen Mitteln der bildenden Kunst popularisiert, und das schloss Erzählungen über die Entstehung des Föderalismus mit ein. Als Beleg dafür können zum einen die populären, zwischen 1913 und 1930 in der Independence Hall in Philadelphia ausgestellten 78 Szenen aus der amerikanischen Geschichte angeführt werden – darunter auch eine verklärende Darstellung der Constitutional Convention von 1787, über der eine an den Heiligen Geist gemahnende, Inspiration und Frieden bringende weiße Taube schwebt –, die der aus Philadelphia stammende Künstler Jean Leon Gerome Ferris unter dem Titel „The Pageant of a Nation“ schuf. Eine noch größere Wirkung entfaltete jedoch das von dem amerikanischen Künstler und Illustrator Howard Chandler Christy im Jahr 1940 angefertigte Historienbild „Scene at the Signing of the Constitution of the United States“, das das

7 Daniel J. Boorstin, *America and the Image of Europe. Reflections on American Thought*, Cleveland 1960, S. 65–78.

8 Ebd., S. 65.

9 Ebd., S. 75.

10 Ebd., S. 74.

Cover des vorliegenden Buches zielt und das heute im politischen Bewusstsein der Vereinigten Staaten nahezu ikonengleichen Charakter hat.

In Auftrag gegeben wurde Christys farbenprächtige Inszenierung der verfassungsgebenden Versammlung von Philadelphia im Jahr 1787 vom amerikanischen Kongress.¹¹ Das riesenhafte Gemälde geriet so groß (20 mal 30 Fuß oder 6,1 mal 9,1 Meter), dass es in einem Segelschuppen gemalt werden musste. Die Fertigstellung durch den Künstler, der damals einer der populärsten Porträtmaler und Illustratoren der USA war, erfolgte im April 1793. Seither ist es im Washingtoner Kapitol an der Osttreppe im Flügel des Repräsentantenhauses zu besichtigen. Vor Augen stehen dem Betrachter dabei sämtliche erhabenen Delegierten, die sich um den von Alexander Hamilton, Benjamin Franklin, James Madison und ihren Vorsitzenden George Washington gebildeten Mittelpunkt scharen, wobei Washington, der zukünftige Präsident der USA, seine Augen in unbestimmte Höhen erhebt, so als nehme er dankbar das vom Himmel eingegebene Geschenk des bis dahin noch nicht existenten Föderalismus entgegen.

Um bei der Gestaltung dieser auf Leinwand gebannten genialen Geburtsstunde des amerikanischen Föderalismus die Delegierten überhaupt wiedererkennbar abbilden zu können, suchte Christy trotz der auch von ihm beanspruchten künstlerischen Freiheit nach authentischen Porträts, die von den besten Künstlern des ausgehenden 18. Jahrhunderts, wie Charles Willson Peale und Gilbert Stuart, zur Ausführung gebracht worden waren.¹² Er fand nach aufwendiger Recherche zeitgenössische Porträts von immerhin siebenunddreißig der neununddreißig Delegierten und des Sekretärs William Jackson. Nur die Gesichter der beiden Unterzeichner (Thomas FitzSimons und Jacob Broom), von denen keine Porträts gefunden werden konnten, machte er unkenntlich, indem er sie hinter ausgestreckten Händen verschwinden ließ. Er recherchierte überdies nach der Originalkleidung, darunter eine Hose von George Washington, die er von der Smithsonian Institution ausgeliehen hatte, und stellte die von den Delegierten nachweislich verwendeten Möbel und Gegenstände dar. Die Bücher neben Franklins Stuhl gehörten zu Thomas Jeffersons Bibliothek; Christy lieh sie aus dem Rare Book Room der Library of Congress

11 Nachdem eine erste Resolution zur Vergabe eines Auftrags schon 1787 ohne Erfolg formuliert worden war, nahm der 76. Kongress im Jahr 1787 eine geänderte Resolution, P.R. 11, mit Mehrheit an, um eine Kommission zu bilden, die aus dem Vizepräsidenten, dem Sprecher des Repräsentantenhauses und dem Architekten des Kapitols bestehen sollte. Diese war nun gefragt, einen Künstler zu beauftragen, eine ikonische Szene der Verfassungsgebenden Versammlung zu einem Preis von \$ 30.000 zu malen. Der Vertrag mit Christy wurde am 24. Juli 1787 unterzeichnet. Am 29. Oktober 1787 bewilligte der Kongress \$ 1500 für den Kauf eines Rahmens, der am 26. Dezember 1787 vom Joint Committee on the Library angenommen wurde.

12 Gordon Lloyd, „The Constitutional Convention“, URL: <https://teachingamericanhistory.org/resource/convention-old/>, zuletzt aufgerufen am 9. April 2023.

und fügte sie in die Szenerie ein, um auch die Bedeutung des zu diesem Zeitpunkt in Europa weilenden Thomas Jefferson für die Verfassung zu würdigen. Zudem fertigte er die Skizze für das Gemälde im September in der Independence Hall an, dem Tagungsort der verfassungsgebenden Versammlung. Er tat dies zur exakten Tageszeit der Unterzeichnung, um auf diese Weise den Winkel des Sonnenlichts im Raum mit dem gläsernen Kronleuchter so präzise wie möglich einzufangen.

Wenn man sich die großen Mühen und die akkurate Sorgfalt vor Augen führt, mit der Christy sein Werk ausführte, besteht die eigentümliche Ironie der gesamten Bildkomposition, die doch den überzeitlichen Augenblick der politischen Entstehung von etwas zuvor noch nie da Gewesenem einfangen soll, kurioserweise darin, dass diese künstlerische Neuschöpfung des 20. Jahrhunderts nicht ohne historische Vorbilder aus dem 18. Jahrhundert auskam, die der Maler zunächst eingehend studierte und sich dann aneignete, um sie schließlich in seine Vision des Geschehens in Form einer originellen Weiterverarbeitung geschickt einfließen zu lassen. Diese hier vom Künstler gewählte Vorgehensweise widerlegt somit schon in sich selbst die ambitionierte Annahme, die Unterzeichnungsstunde der vermeintlich vorbildlosen und überzeitlich gültigen föderalen US-Verfassung dem Genius des Moments entsprechend ins Bild fassen zu können. Im Grunde beweist Christys berühmtes Gemälde ungewollt das Gegenteil der doch eigentlich intendierten Bildaussage, indem es deutlich sichtbar werden lässt, dass keine menschliche Schöpfung ohne Auseinandersetzung mit historischen Vorbildern gelingt.

Tatsächlich ist die im 20. Jahrhundert so wirkmächtig gewordene Erzählung des Amerikanischen Exzeptionalismus, die den Föderalismus als Erfindung der halbgottgleichen Gründerväter der USA hinstellt, denn auch im frühen 21. Jahrhundert in den inzwischen deutlich selbstkritischer gewordenen Vereinigten Staaten gründlich hinterfragt worden, und dies sowohl in den identitätspolitischen Selbstverständigungsdebatten der amerikanischen Gesellschaft als auch in der akademischen Geschichtsschreibung. So legte die in Chicago lehrende amerikanische Rechtshistorikerin Alison L. LaCroix mit ihrer im Jahr 2010 erschienenen und aus einer Dissertation an der Harvard Universität hervorgegangenen Studie „The Ideological Origins of American Federalism“ eine Interpretation der Entstehung der US-Verfassung vor, die sich deutlich von der exzeptionismusgefügten Erzählung über die Ursprünge des amerikanischen Föderalismus unterscheidet und in Teilen mit ihr völlig bricht.¹³

LaCroix weist in ihrer akribischen Untersuchung auf der Grundlage umfassender Quellenrecherchen überzeugend nach, dass der Föderalismus eben kein momentgeborenes Husarenstück war, das nur in dem spezifischen historischen Moment des Jahres 1787 glücken konnte, sondern das Resultat jahrelanger und

13 Alison L. LaCroix, *The Ideological Origins of American Federalism*, Cambridge, MA/London 2010.

angestrebter Debatten über politische Ordnungsmodelle, legitime Herrschaft und den Zweck von Staat und Staatlichkeit als solchen, deren Beginn sie auf das Jahr 1764 zurückdatiert. In ihrer Arbeit geht es ihr darum, diese bislang unterbelichtete Diskursgeschichte der Jahre 1764 bis 1787 als die bedeutende „prehistory“¹⁴ der US-Verfassung ins Blickfeld zu rücken, um das graduelle Werden eben dieser Verfassung als einen Prozess nachzuzeichnen, den sie als „one of the most important ideological developments of the period“ charakterisiert.¹⁵

Mit der Zurückweisung der Idee eines „unique moment of genius“¹⁶, der die Convention von Philadelphia 1787 erfasst habe, geht bei LaCroix zudem eine entschlossene Abkehr von der Beschreibung der US-Verfassung als ein ausschließlich hausgemachtes amerikanisches Produkt einher. Denn die nach dem Siebenjährigen Krieg in Nordamerika geführten Debatten über einen möglichen föderalen Zusammenschluss der britischen Kolonien – und nach 1776 über eine verbesserte Unionsstruktur der jungen Vereinigten Staaten – konnten laut ihrer Einschätzung nicht ohne europäische Bezüge auskommen. Dabei verweist LaCroix vor allem auf die verfassungsrechtlich bedeutsamen Überlegungen bei der Bildung einer englisch-schottischen Union im Jahr 1707, durch die ein aus mehreren Staaten zusammengeflochtenes, neues Großbritannien entstand, das, in den Worten des Historikers David Armitage, einem „multiple kingdom“ und einer „composite monarchy“ gleichkam.¹⁷ Die im Umfeld der Errichtung des „United Kingdom“ um 1700 geführten britischen Debatten seien von den in Nordamerika nach dem Siebenjährigen Krieg aktiven Politikern aufmerksam studiert worden und hätten bei der Bildung einer amerikanischen Union in gewisser Weise Geburtshilfe geleistet.¹⁸

Auch wenn das Buch von LaCroix ein Meilenstein in der amerikanischen Historiographie ist, weil es mit einer exzeptionalistischen Deutung der US-Bundesverfassung bricht, der Vorgeschichte dieser Konstitution das ihr gebührende Gewicht einräumt und diese Vorgeschichte als einen transatlantischen Dialog zwischen Nordamerika und Großbritannien rahmt, so werden doch bedeutende Aspekte dieses über den Atlantik hin und her geführten Gesprächs übersehen oder ausgeblendet. Dass es durchaus schon föderativ verfasste Staaten neben und vor dem von den Zeitgenossen als „confederate or federal union“¹⁹ verstandenen Vereinigten Königreich gab, die in Nordamerika ebenfalls als inspirierende Muster oder gar Vorbilder für eigene Föderalismusbestrebungen gesehen wurden, erwähnt

14 Ebd., S. 11.

15 Ebd., S. 6.

16 Ebd., S. 2.

17 David Armitage, *The Ideological Origins of the British Empire*, Cambridge 2000, S. 22, 60.

18 Vgl. dazu LaCroix, *American Federalism* (wie Anm. 13), S. 12–18, 24–29.

19 So schon James Hodges, *The Rights and Interests of the Two British Monarchies, Inquir'd Into, and Clear'd; with a Special Respect to an United or Separate State*, Treatise I, London 1703, S. 2–3.

LaCroix nur ganz am Rande. Als „examples of federal union“ im frühneuzeitlichen Europa verweist sie nur kurz auf „Holland, Switzerland, [and] the Polish-Lithuanian union“,²⁰ ohne jedoch irgendeine Wirkung der Niederlande, der Schweiz und Polen-Litauens auf die amerikanischen Debatten zu konstatieren.

Dass neben der Doppelmonarchie Polen-Litauen, der Republik der sieben vereinigten Provinzen der nördlichen Niederlande und den dreizehn Kantonen der Schweiz überdies auch schon im 18. Jahrhundert das deutsche Reich als Föderation wahrgenommen werden konnte und wahrgenommen wurde, entgeht LaCroix zwar nicht völlig, allerdings spielt sie dessen Bedeutung ganz und gar herunter, wenn sie mit dem deutschen Historiker Hagen Schulze – einem Experten für die Geschichte des 20. Jahrhunderts – herabsetzend folgert, dass das frühneuzeitliche Reich angeblich eine nur sehr fragmentierte und damit unvollkommene Staatlichkeit besessen habe, „a structure without its own statehood, organization or power“.²¹ Immerhin gesteht sie ein, dass einer der größten deutschen Völkerrechtslehrer des 17. Jahrhunderts, Freiherr Samuel von Pufendorf, dem deutschen Reich zubilligte, aufgrund seiner Struktur als ein „system of states“ mit föderalem Entwicklungspotential den Weg zu einem echten Staat nehmen zu können, der aus „multiple states“ bestehe, „tied together in a single system“.²² Doch auch dieser Interpretation liegt die Annahme zugrunde, dass das deutsche Reich in der Frühen Neuzeit noch keine wirkliche Föderation war, erst recht kein vollwertiger Staat, der den nordamerikanischen Politikern in irgendeiner Weise hätte einen Impuls geben können. Die transatlantische Dimension der Studie von LaCroix, die die herkömmliche Erzählung der Entstehung des amerikanischen Föderalismus in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in bedeutender Weise herausfordert, beschränkt sich daher zugleich selbst immer noch ganz weitgehend auf einen rein britischen Diskussionskontext.

Von der „Bundesrepublik Deutschland“ zur „Bundesrepublik Amerika“ – Über erhellende Ironien und Analogien der Verfassungsgeschichte

Der vorliegende Band möchte die Perspektive auf den transatlantischen Föderalismusdiskurs deutlich erweitern, indem er einerseits den Blick zurück bis ins

20 LaCroix, *American Federalism* (wie Anm. 13), S. 27.

21 Ebd., S. 19. Vgl. dazu auch Hagen Schulze, *Vorwort zu German Federalism. Past, Present, Future*, hrsg. von Maiken Umbach, Basingstoke, Hampshire 2002, S. VIII.

22 LaCroix, *American Federalism* (wie Anm. 13), S. 20. Die Autorin verweist hier auf entsprechende Passagen aus der englischen Ausgabe von Samuel von Pufendorfs Hauptwerk: *The Law of Nature and Nations; or a General System of the most Important Principles of Morality, Jurisprudence, and Politics*, übers. von Basil Kennet (1749) [1672], S. 681–683.

17. Jahrhundert richtet, um die gesamte Zeitspanne von dort bis hin zur Ratifizierung der US-Verfassung im Jahr 1788 zur Darstellung bringen zu können. Zum anderen soll die Rolle des deutschen Reiches²³ im amerikanischen Föderalismusdiskurs nun die ihr gebührende systematische Beachtung finden, denn tatsächlich wurde der Verweis auf das von den Zeitgenossen eben doch als Föderation verstandene frühneuzeitliche Reich von William Penn (1644–1718), dem Gründer der später als amerikanischer Keystone-State verstandenen Kolonie Pennsylvania mit ihrer Hauptstadt Philadelphia, bis hin zu James Madison, dem wichtigsten Architekten der amerikanischen Bundesverfassung von 1787, kontinuierlich in Anwendung gebracht, wenn es darum ging, gute Gründe, praktikable Vorbilder und Bezugspunkte für einen immer engeren Verbund zunächst der britischen Kolonien und dann auch der amerikanischen Bundesstaaten zu finden. Einhundert Jahre lang diente die Verfassung des deutschen Reiches in den amerikanischen Debatten über Form und Ausgestaltung des Föderalismus nämlich als wertvoller und unverzichtbarer Referenzrahmen, um das eigene Denken anzuregen und eigene Standpunkte zu klären.

Das deutsche Reich wurde dabei stets als vollwertiger Staat betrachtet und in den untersuchten und zitierten wichtigsten deutschen, englischen, französischen und lateinischen Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts auch stets so beschrieben. Das „Reich“ wurde einerseits als „Germanic Empire“²⁴, „L'Empire d'Allemagne“²⁵

23 Wenn im vorliegenden Band vom „deutschen Reich“ als Referenzsystem des amerikanischen Föderalismus im 17. und 18. Jahrhundert gesprochen wird, dann ist selbstverständlich das frühneuzeitliche deutsche Reich gemeint, das auch schon von den Zeitgenossen schlicht als „deutsches Reich“ (oder auch nur als „Deutschland“ bzw. „Teutschland“) bezeichnet wurde, neben der damals ebenfalls verbreiteten und sehr viel traditionelleren Benennung „Heiliges Römisches Reich deutscher Nation“. Aus der Rückschau wurde dieses frühneuzeitliche deutsche Reich später auch – zur besseren Unterscheidung vom Wilhelminischen Kaiserreich – als das ältere deutsche Reich bezeichnet oder einfach nur als das „Alte Reich“. Alle diese Bezeichnungen finden sich in der Literatur und auch in den im Band versammelten Texten nebeneinander wieder. Ganz auflösen oder gar vereinheitlichen lässt sich diese Begriffsvielfalt nicht, denn schon der kenntnisreiche schamburg-lippische Geograph Anton Friedrich Büsching klagte in der Mitte des 18. Jahrhunderts: „Ich habe im Anfang meiner geographischen Arbeit selbst weder gewusst noch geglaubt, daß uns Deutschen, aller geographischen Bücher ungeachtet, das deutsche Reich noch so gar sehr unbekannt sey, als ich es nachher bey angestellter genauer Untersuchung gefunden hatte“, in: Anton Friedrich Büsching, *Neue Erdbeschreibung, Dritter Theil welcher das deutsche Reich nach seiner gegenwärtigen Staatsverfassung enthält*, Hamburg 1758.

24 So zum Beispiel von James Madison und Alexander Hamilton in den *Federalist Papers*, vgl. *The Federalist Papers*, hrsg. von Clinton Rossiter, New York 1961, No. 19, S. 125.

25 So zum Beispiel auf der verbreiteten Landkarte von 1740 „L'Allemagne Divisé En Tous Ses Etats: à L'Usage de Monseigneur Le Duc De Bourgogne ... Humble et tres Obeissant Serviteur H. Jaillot“, vgl. Vorsatz in: Charles-Louis de Secondat, Baron de la Brède et de Montesquieu, *Meine Reisen in Deutschland, 1728–1729*. Ausgewählt, herausgegeben, kommentiert und eingeleitet von Jürgen

oder „Imperium Germanicum“²⁶ bezeichnet, aber eben auch durchweg als „Staat“²⁷ oder gar als „respublica“²⁸, „république“²⁹ und „Republik“³⁰. Außerdem stand es für inländische wie ausländische Beobachter und Experten außer Frage, dass das deutsche Reich eine Föderation war. Mal wurde es als „systema foederatarum civitatum“³¹, mal als „federal system“³² als „République fédérative“³³ oder auch als „Confederacy“³⁴ verstanden.

Welche politischen Ordnungsmodelle genau mit diesen Begriffen der Quellsprache jeweils bezeichnet waren, lässt sich pauschal nicht sagen. Die für die heutige staatsrechtliche Diskussion maßgebliche kategoriale Unterscheidung zwischen „Staatenbund“ und „Bundesstaat“ als zwei unterschiedlichen Formen föderaler Ordnung mit grundlegend verschiedener Machtarchitektur findet sich in den Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts nicht. Man muss deshalb in jedem Einzelfall untersuchen, wie genau eine jeweils als Föderation bezeichnete politische Ordnung organisiert war und wie klar die interne Struktur dieser Ordnung einem Beobachter jeweils vor Augen stand.

Im Lichte der in diesem Buch versammelten Fallstudien werden das 17. und 18. Jahrhundert begriffsgeschichtlich als Inkubationszeit der Moderne greifbar. In den Quellen vielfach anzutreffen ist ein älteres Verständnis von „Föderation“ als

Overhoff. Aus dem Französischen übersetzt von Hans W. Schumacher. Mit einem Nachwort versehen von Vanessa de Senarclens, Stuttgart 2014.

26 Ebd.

27 So zum Beispiel Johann Stephan Pütter, Historisches-politisches Handbuch von den besonderen Teutschen Staaten, Erster Theil, Von Oesterreich, Bayern und Pfalz, Göttingen 1758, Vorrede § 1, S. III.

28 So zum Beispiel Johann Stephan Pütter, Kurzer Begriff des Teutschen Staatsrechts, Göttingen 1764, S. 15.

29 So zum Beispiel Charles Louis de Montesquieu, De L'Esprit des Loix, 9. Buch, 1. Kapitel, Genf 1748, S. 204.

30 „Republik“ wurde in der deutschen Sprache im 18. Jahrhundert sowohl im engeren als auch im weiteren Bedeutungssinn verwendet: Wenn es in Friedrich Schillers Drama „Die Räuber“ etwa heißt, „aus Deutschland soll eine Republik werden“, dann ist damit gemeint, dass das deutsche Reich ein demokratischer Freistaat werden möge (Friedrich Schiller, Die Räuber [1781], in: ders., Werke, Nationalausgabe, begr. v. Julius Petersen, fortgeführt v. Lieselotte Blumenthal u. Benno v. Wiese, hrsg. im Auftrag der Stiftung Weimarer Klassik und des Schiller-Nationalmuseums Marbach v. Norbert Oellers. Weimar 1943ff, hier Bd. 3, S. 21); wenn hingegen Gotthold Ephraim Lessing im Lustspiel „Der junge Gelehrte“ von „Republik“ spricht, meint er im weiteren Sinne einen Staat, der auch monarchisch verfasst sein kann, wie etwa „Deutschland“ – oder auch „Sachsen“ als einer der Teilstaaten des deutschen Reiches (vgl. Gotthold Ephraim Lessing, Der junge Gelehrte [1748], in: ders., Werke, hrsg. von Peter-André Alt, München 1994, S. 100).

31 Johann Stephan Pütter, Kurzer Begriff (wie Anm. 28), S. 15.

32 So zum Beispiel Madison und Hamilton in: Federalist Papers (wie Anm. 24), No. 19, S. 125.

33 So zum Beispiel Montesquieu, De L'Esprit des Loix, 9. Buch, 1. Kapitel (wie Anm. 29), S. 204.

34 So zum Beispiel Madison und Hamilton in: Federalist Papers (wie Anm. 24), No. 19, S. 125.

einem Friedenspakt zwischen souveränen Staaten, die durch diesen Zusammenschluss nichts von ihrer Souveränität verlieren. Doch es finden sich insbesondere zum Ende des 18. Jahrhunderts hin auch eher bundesstaatliche Ordnungsmodelle, die die einzelnen Glieder eines föderalen Gebildes der Souveränität einer Zentralgewalt in einem aus Staaten zusammengesetzten Staat unterordnen.³⁵ Wenngleich das Modell des föderal organisierten, demokratisch verfassten und gewaltenteilig angelegten Bundesstaates dann wirklich erst im Zuge der Amerikanischen Revolution seine volle und für die politische Moderne maßgebliche Ausprägung erfährt, so lassen sich bereits in der in diesem Buch nachgezeichneten, kreuz und quer über den Atlantik gehenden staatsrechtlichen Diskussion Übergangsformen zwischen „Staatenbund“ und „Bundesstaat“ finden.

Dies gilt insbesondere für die zeitgenössische Auseinandersetzung mit dem Alten Reich. Als die im 18. Jahrhundert gängige internationale Bezeichnung für das deutsche Reich wurde dabei von dem französischen Philosophen Charles-Louis de Montesquieu im Jahr 1748 die Wendung „La République fédérative d'Allemagne“ in Umlauf gebracht. Im ersten Kapitel des neunten Buches seines Werkes über den „Geist der Gesetze“ erörterte Montesquieu das Reich als Modell für einen föderativ verfassten Staat, dessen politische Ordnung er im Gegensatz zur Verfassung von Zentralstaaten für vorbildlich hielt, weil sie den einzelnen Gliedern der Föderation größere Sicherheit von inneren und äußeren Feinden versprach. Vorbildlich war ein föderales System für Montesquieu deswegen, weil es eine Form der vertikalen Gewaltenteilung darstellte.³⁶ Grundlage für seine kenntnisreichen Äußerungen über das deutsche Reich war dabei eine zwischen 1728 und 1729 durchgeführte längere Deutschlandreise.

Bei den Montesquieu lesenden und ihn in Übersetzung zitierenden englischen Staatstheoretikern tauchte „La République fédérative d'Allemagne“³⁷ dann als „Confederate Republic of Germany“³⁸ auf. Natürlich wurde die Vokabel „respublica/republic/république/Republik“ zur damaligen Zeit einerseits im engeren Sinne für nichtfeudale Freistaaten genutzt, doch es war genauso üblich, damit einen monarchisch und gemischt regierten Staat zu bezeichnen, solange dieser als vollwertiger

35 Vgl. Richard Beeman/Stephen Botein/Edward C. Carter II (Hrsg.), *Beyond Confederation. Origins of the Constitution and the American National Identity*, Chapel Hill, NC 1987; David C. Hendrickson, *Peace Pact. The Lost World of the American Founding*, Lawrence, KS 2003.

36 Montesquieu, *De L'Esprit des Loix*, 9. Buch, 1. Kapitel (wie Anm. 29), S. 204. Vgl. Detlef Merten, *Bundesstaatlicher Föderalismus als vertikale Gewaltenteilung*, in: Edgar Mass (Hrsg.), *Montesquieu zwischen den Disziplinen*, Berlin 2010, S. 27–40.

37 Montesquieu, *De L'Esprit des Loix*, 9. Buch, 1. Kapitel (wie Anm. 29), S. 204.

38 So zum Beispiel durchgängig gleich in der ersten englischen Übersetzung von Thomas Nugent aus dem Jahr 1750: *The Spirit of the Laws by Baron de Montesquieu*, übers. von Thomas Nugent [1750], hrsg. von Franz Neumann, New York 1949.

Staat kenntlich war.³⁹ Montesquieus Benennung des frühneuzeitlichen Reiches ließe sich daher in heutiger Sprache mit „Bundesstaat Deutschland“ übersetzen, oder noch etwas freier mit „Bundesrepublik Deutschland“. Auch wenn diese letztere, recht freie Übersetzung auf den ersten Blick Verwirrung stiften sollte, weil doch so der heutige deutsche demokratische Bundesstaat heißt, so wäre dies immerhin eine sehr aufschlussreiche, ja lehrreiche Konfusion – denn sie zeigt an, dass die föderale Staatsstruktur Deutschlands eben schon Jahrhunderte vor 1949, dem Geburtsjahr des Grundgesetzes, angelegt wurde. Und auch das Grundgesetz trägt seinen geschichtsträchtigen Namen, weil die Verfassung des frühneuzeitlichen Reiches seit der Goldenen Bulle (1356) und auch noch nach den Friedensschlüssen von Augsburg (1555) und Münster/Osnabrück (1648) traditionell als „Fundamentalgesetz“ des Reiches titulierte wurde, also als das verfassungsrechtliche Fundament und mithin als der „Grund“, auf dem das gelingende Zusammenleben im deutschen Staat letztlich beruht. In vielerlei Hinsicht hat die heutige Bundesrepublik Deutschland somit sehr viel mehr mit dem frühneuzeitlichen Reich gemein, als man vordergründig annehmen möchte.⁴⁰

In diesem Sinne ist das Reich deutscher Nation, das etliche seiner bis weit in die Neuzeit weisenden Konturen zudem auch anderthalb Jahrhunderte nach Erlass der Goldenen Bulle auf dem spätmittelalterlichen Reformreichstag zu Worms von 1495 erhielt, sogar einmal „[m]it übertreibender, aber erhellender Ironie“⁴¹ als die „Wormser Republik“⁴² bezeichnet worden, die in dieser Beziehung „zweifellos besser gelungen wäre als die Weimarer“⁴³, die aber eine Republik im engeren Sinne doch genauso wenig war wie das von Montesquieu als „La République confédérative d'Allemagne“ beschriebene frühneuzeitliche Reich nach 1648.

Weil im vorliegenden Band gezeigt wird, wie kontinuierlich und intensiv das frühneuzeitliche deutsche Reich, das von den Zeitgenossen als Föderation, als Bundesstaat oder eben auch als Bundesrepublik bezeichnet wurde, im amerikanischen Föderalismusdiskurs des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts von Belang war, lautet der Titel dieser Studie „Bundesrepublik Amerika“. Auch dieser Titel

39 Vgl. dazu die Ausführungen zu Schiller und zu Lessing in Anm. 30.

40 Vgl. dazu die von Johannes Burkhardt angestellten Überlegungen zu den vom Alten Reich bis in die heutige Zeit herüberreichenden Traditionen des deutschen Föderalismus in: Johannes Burkhardt, Warum ist das Reich nicht untergegangen? Der Krieg der Kriege und die Resilienz der politischen Institutionen, in: Irene Dingel/Johannes Paulmann/Matthias Schnettger/Martin Wrede (Hrsg.), *Theatrum Belli – Theatrum Pacis. Konflikte und Konfliktregelungen im frühneuzeitlichen Europa*. Festschrift für Heinz Duchhardt zu seinem 75. Geburtstag, Göttingen 2018 S. 111–124, hier besonders S. 121–122.

41 Johannes Burkhardt, *Deutsche Geschichte in der Frühen Neuzeit*, München 2009, S. 11.

42 Karl Otmar Freiherr von Aretin, Die Wormser Republik, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Nr. 237 vom 12. Oktober 1999, L45.

43 Burkhardt, *Deutsche Geschichte* (wie Anm. 41), S. 11.

ist nicht frei von der eben zitierten „erhellende[n] Ironie“⁴⁴, die, im Gegenteil, sogar beabsichtigt ist, um die Perspektive auf die Wirkmacht des transatlantischen Politikdiskurses in dieser Zeit ganz deutlich offenzulegen. Auch für den Zusammenschluss der britischen Kolonien Nordamerikas, später dann der Vereinigten Staaten von Amerika, wurden in dieser Zeit immer neue Begrifflichkeiten gewählt, die zeigen, wie fließend auch hier die Kategorien waren, als der Föderalismus eine ganz neue und zuvor noch nicht besessene Attraktivität als Staatsordnung gewann. „Confederation“ oder „federal system“ sind auch hier beliebte und häufig benutzte Bezeichnungen, mit denen ganz unterschiedliche Verfassungswirklichkeiten Nordamerikas begrifflich umrissen werden konnten. Die Vereinigten Staaten von Amerika in dieser Weise einmal provokativ – und dennoch nicht ganz falsch – als „Bundesrepublik Amerika“ auszuweisen, scheint vor allem vor dem Hintergrund legitim, dass die frischgegründeten USA wie auch das ältere deutsche Reich zu exakt derselben Zeit als „confederate republic“⁴⁵ oder eben auch als „confederation“⁴⁶ bezeichnet wurden. Besonders frappierend ist das Ganze, wenn man sich dann noch vor Augen führt, dass James Madison im Rahmen der Verfassungsgebenden Versammlung von Philadelphia die neue Bundesverfassung der USA auch in „analogy“⁴⁷ zur deutschen Reichsverfassung deutete – wobei er die feudalen Elemente der deutschen Reichsverfassung im amerikanischen föderalen System durch demokratische Verfahren ersetzte.

Europäische Referenzsysteme des amerikanischen Föderalismus: Die Vereinigten Niederlande, die Kantone der Schweiz und das frühneuzeitliche Reich

Die im vorliegenden Band dokumentierten Nachforschungen sehen sich in der Tradition jener Studien, die sich schon seit den 1970er Jahren gefragt haben, ob nicht auch bestimmte föderal verfasste *europäische* Staaten in den amerikanischen Föderalismusdebatten des 18. Jahrhunderts eine wichtige Rolle gespielt haben könnten, wobei sich dabei das Augenmerk auf die Niederlande und die Schweiz richtete. Anknüpfend an einen 1977 veröffentlichten Aufsatz von Herbert H. Rowen, der aus

44 Ebd.

45 So in Thomas Nugents englischer Übersetzung von Montesquieus Hauptschrift (vgl. dazu Anm. 38).

46 Vor allem seit dem Entwurf (1777) und der Annahme (1781) der „Articles of Confederation“ wurden die jungen USA als eine neue amerikanische „Confederation“ verstanden; vgl. dazu: Terry Bouton, *The Trials of the Confederation*, in: Edward G. Gray/Jane Kamensky (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the American Revolution*, Oxford 2012, S. 370–387.

47 *The Records of the Federal Convention*, hrsg. von Max Farrand, Bd. 1, New Haven/London 1937, S. 317.

verfassungsrechtlichem Interesse die föderativen Prinzipien der Union von Utrecht mit den amerikanischen Konföderationsartikeln von 1777 verglich⁴⁸, warf zu Beginn der 1980er Jahre zunächst der niederländische Historiker Jan Willem Schulte Nordholt die Frage auf, inwieweit der republikanische Staatenbund der Republik der Vereinigten Niederlande – wie er sich im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts herausgebildet und bewährt hatte – dem neuen Staatenbund der USA als Vorbild gedient haben mochte. In mehreren einschlägigen Studien kam Schulte Nordholt dann zu dem Schluss, dass die niederländischen Generalstaaten für amerikanische Föderalisten in der Tat für viele Jahre eine feste politische Referenzgröße gewesen seien. Dabei sei es James Madison, Thomas Jefferson oder auch John Adams nicht darum gegangen, den holländischen Staatenbund beim Konstruieren der US-Verfassung möglichst getreu zu kopieren – schließlich seien die Prinzipien der holländischen Verfassung nicht vollständig mit den Zielen der amerikanischen Revolutionäre in Einklang zu bringen gewesen. Doch hätten Madison, Jefferson und Adams die föderative Verfassungsordnung der Niederlande gerade deswegen mit einer „great seriousness“ studiert, weil sie eben nicht nur aus deren Stärken lernen wollten, sondern sich durch die gute Kenntnis des „federal system“ der Niederlande auch davor zu schützen suchten, „to repeat its errors“.⁴⁹ So hätten sich Adams und Jefferson durch die Lektüre der politischen Schriften von Hugo Grotius schon lange vor den von ihnen unternommenen Reisen nach Holland ausführlich über die Verfassungsverhältnisse der Niederlande informiert. Dabei hätten sie herausgefunden, wie Schulte Nordholt hervorhob, dass sie mit den Holländern in vielen Punkten übereinstimmten: „The Americans, like the Dutch, agree on a common defense, common foreign policy, and equal valuation of money and more such essential matters; they reject unanimity – a majority of nine States will be decisive, but they keep the vote by State“.⁵⁰

Der Schweizer Historiker Hans R. Guggisberg bestätigte Schulte Nordholts Forschungsergebnisse ganz ausdrücklich, indem er feststellte, dass die niederländischen „States General (Staten-Generaal) [...] could indeed be compared with the Continental Congress“ der Vereinigten Staaten von Amerika, da es sich in beiden

48 Herbert H. Rowen, *The Union of Utrecht and the Articles of Confederation, the Batavian Constitution and the American Constitution: A Double Parallel*, in: Rudolf Vierhaus (Hrsg.), *Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze*, Göttingen 1977, S. 281–293. Einen aus verfassungsrechtlichem Interesse angestellten Vergleich zwischen den holländischen und amerikanischen Republiken des 18. Jahrhunderts stellte einige Jahrzehnte zuvor bereits William H. Riker an: *Dutch and American Federalism*, in: *Journal of the History of Ideas* XVIII (1957), S. 495–526.

49 Jan Willem Schulte Nordholt, *The Example of the Dutch Republic for American Federalism*, in: J. C. Boogman/G. N. van der Plaats (Hrsg.), *Federalism. History and Current Significance of a Form of Government*, Dordrecht 1980, S. 65–77, hier S. 66.

50 Ebd., S. 70.